

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	02.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Verwendung des freien Überschusses 2019

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, den freien Überschuss des Jahres 2019 in Höhe von 9.682,07 Euro der allgemeinen Rücklage beim Abfallwirtschaftsbetrieb zuzuführen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs für das Jahr 2019 wurde am 23.06.2020 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr behandelt (vgl. BU 2020/079). Der Ausschuss hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, dem beigefügten Jahresabschluss 2019 zuzustimmen. Der Kreistag folgte in seiner Sitzung am 10.07.2020 dieser Beschlussempfehlung.

Zwischenzeitlich wurde die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch das Kreisprüfungsamt durchgeführt (vgl. vorangehender Tagesordnungspunkt der heutigen Ausschusssitzung). Nach dieser Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist der Jahresabschluss vom Kreistag festzustellen. In der Folge ist auch über die Verwendung des freien Überschusses aus dem Jahr 2019 in Höhe von 9.682,07 Euro zu entscheiden.

Zum 31.12.2019 ergibt sich bei den kumulierten gebührenrechtlichen Einzelergebnissen der Gebührenkreise Hausmüll und Direktanlieferer bei den Hausmüllgebühren eine Überdeckung. Der kumulierte gebührenrechtliche Überschuss bei den **Hausmüllgebühren** beträgt einschließlich des gebührenrechtlichen Ergebnisses der Jahre 2015/2016/2017 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) und der Jahre 2018/2019 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) insgesamt 1.381.349,22 Euro.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat zum 31.12.2019, analog der Vorjahre, diese gebührenrechtlich gebundenen Beträge in die Gebührenaussgleichsrücklage eingestellt. Sie umfasst die vorhandenen kumulierten Gebührenüberschüsse, die den Gebührenzahlern nach den Regelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) gutgebracht werden müssen. Zum 31.12.2019 beläuft sich die Gebührenaussgleichsrücklage auf insgesamt 1.381.349,22 Euro.

Der nach Bildung der Gebührenaussgleichsrücklage verbleibende Jahresüberschuss 2019 entspricht dem freien Überschuss aus dem Jahr 2019. Dieser beträgt 9.682,07 Euro und ergibt sich aus dem Überschuss der Direktanlieferung zur Verminderung des aufgelaufenen Defizits.

Bis zum Jahr 2016 wurde hier der Saldo zwischen kalkulatorischen Zinsen und den Fremdkapitalzinsen dargestellt. Die Finanzierung des Anlagevermögens ist insbesondere durch die Aktivierung der neuen Grüngutplätze nicht mehr ohne Mittel des Betriebszweigs Deponien möglich. Insbesondere die Deponienachsorgerückstellungen der Deponie Stadler und der Erdaushubdeponien finanziert den Betriebszweig Verwertung. Es wurden deshalb ab dem Jahr 2017 den kalkulatorischen Zinsen entsprechende Zinserträge (interne Gutschriften) gegenübergestellt.

Die Verwendung des freien Überschusses liegt im Ermessen des Kreistags, da keine gebührenrechtliche Bindung vorliegt.

Bei der Bilanz zum 31.12.2019 waren, analog der vergangenen Jahre, die Bilanzierungsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25.05.2009 (BilMoG) anzuwenden. Darüber hinaus musste entsprechend der im Jahr 2016 beschlossenen Modifizierung des Handelsgesetzbuches (HGB) bei der Abzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen der 10-Jahres-Durchschnittszins berücksichtigt werden. Diese Regelung wird durch eine Ausschüttungssperre begleitet. Dabei ist zunächst der Differenzbetrag zwischen der Rückstellung berechnet mit dem vorgesehenen 10-Jahres-Durchschnittszins und der Rückstellung berechnet mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins zu ermitteln. Ein Gewinn kann nur ausgeschüttet werden, sofern die nach der Ausschüttung verbleibenden Rücklagen den Differenzbetrag nicht unterschreiten.

Berechnung des freien Überschusses 2019:

Eigenkapital zum 31.12.2019	2.305.097,07 Euro
- davon Allgemeine Rücklage	906.933,15 Euro
- davon gebührenrechtlich gebunden (Gebührenaussgleichsrücklage)	1.381.349,22 Euro
- davon Gewinn der Vorjahre	7.132,63 Euro
freier Überschuss (Jahresüberschuss)	9.682,07 Euro

Die Betriebsleitung schlägt im Hinblick auf die bestehende Ausschüttungssperre vor, den freien Überschuss in Höhe von 9.682,07 Euro, analog den Vorjahren, der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

III. Handlungsalternative

Aus den oben beschriebenen Gründen ist eine Ausschüttung des freien Überschusses aus dem Jahr 2019 an den Kernhaushalt nicht möglich.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Durch den vorgeschlagenen Verbleib des freien Überschusses aus dem Jahr 2019 beim Abfallwirtschaftsbetrieb wächst die allgemeine Rücklage auf insgesamt 923.747,85 Euro an. Die Mittel der allgemeinen Rücklage stärken die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebs.

In den Haushaltsplänen des Landkreises wurde nach Beschlussfassung des Kreistags vom 13.03.2015 zur Umstellung des Verfahrens und Verbleib des freien Überschusses im Abfallwirtschaftsbetrieb und der beschriebenen Ausschüttungssperre keine Planansätze auf der Ertragsseite aufgenommen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat